

A: Einbeziehung und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vermietbedingungen ("AVB") sind verbindliche Grundlage für die entgeltliche Vermietung von Fahrzeugen durch die Hartz und Hackmann Mobile GmbH. Sie werden integraler Bestandteil jedes Vertrags über die Miete von Fahrzeugen der Hartz und Hackmann Mobile GmbH.
2. Diese AGB gelten, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich beschränkt, sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern.
3. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem einzelnen Mietvertrag und diesen AVB gelten die jeweiligen Regelungen des Mietvertrags vorrangig.
4. Bei den Dienstleistungen des Vermieters handelt es sich ausdrücklich nicht um die Erbringung von Reiseleistungen im Sinne der §§ 651a ff. BGB.

B: Mietvertrag

1. Mietverträge kommen wie folgt zustande: Der Mieter übermittelt eine Anfrage zur Vermietung eines Fahrzeugs über die Website des Vermieters oder telefonisch an den Vermieter. Der Vermieter sendet dem Mieter hierauf eine E-Mail mit einem Formular zu, das vom Mieter ausgedruckt an den Vermieter zurückzusenden ist. Dabei genügt eine Rücksendung als Anhang zu einer E-Mail an den Vermieter. Bestätigt der Vermieter hierauf den Mietvertrag, ist dieser verbindlich geschlossen.
2. Mit der Bestätigung des Mietvertrags durch den Vermieter erhält der Mieter einen Anspruch auf Bereitstellung eines Fahrzeugs in der gebuchten Kategorie. Auf ein spezifisches Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit einem spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.
3. Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen ist Vertragsgegenstand jedes Mietvertrags grundsätzlich nur die Bereitstellung des Fahrzeugs wie im Mietvertrag und diesen AVB festgehalten. Darüber hinaus werden jedoch keine weiteren spezifischen Nutzungszwecke oder -ziele Gegenstand des Vertrags. Insbesondere der von dem Mieter konkret mit der Miete verfolgte Zweck der Fahrzeugmiete, z.B. die Nutzung an bestimmten Reisezielen während der Mietzeit, wird ausdrücklich nicht Gegenstand des Vertrags. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall von Naturkatastrophen oder Reisebeschränkungen während der Mietzeit, die die Nutzung des Fahrzeugs in bestimmten Gebieten erschweren oder unmöglich machen. Das Mietverhältnis bleibt in diesen Fällen bestehen und die Parteien bleiben einander nach den Bestimmungen des Mietvertrags und dieser AVB verpflichtet. Lediglich für den Fall, dass die Nutzung des Fahrzeugs schlechthin aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen oder anderweitig aufgrund von Umständen, die keine der Parteien zu vertreten hat, unmöglich wird, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, sofern sie für die jeweils andere Partei zumutbar ist. Ist eine Anpassung des Vertrags hingegen nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, kann die andere Partei vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

C: Mietpreis, Kosten des Mieters, Servicepauschale

1. Die Vergütung für die Vermietung des Fahrzeugs richtet sich nach den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preislisten des Vermieters und wird im Mietvertrag festgehalten.
2. Der Mietpreis umfasst die Bereitstellung des Fahrzeugs in einem betriebsfähigen, sicheren Zustand sowie Kosten für den laufenden Unterhalt des Fahrzeugs einschließlich Wartung, Betriebsstoffen und Verschleißreparaturen. Etwaige benötigte Mehrkilometer über die vereinbarte Kilometerleistung hinaus werden nach Rückgabe anhand der jeweils gültigen Preisliste dem Mieter in Rechnung gestellt.
3. Kosten für den vom Mieter benötigten Kraftstoff, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fahrgebühren trägt der Mieter. Bußgelder und sonstige Strafgeldern, die der Mieter zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Mieters zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00€.
4. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs eine Pauschale in Höhe von 30,00€ und für den aufzufüllenden Kraftstoff die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
5. Zusätzlich zum Mietpreis wird bei jeder Vermietung eine Servicepauschale erhoben, deren Höhe sich aus den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preislisten des Vermieters ergibt und die im Mietvertrag festgehalten wird. Diese Servicepauschale umfasst die in der Preisliste angegebenen Leistungen.
6. Die Servicepauschale gilt grundsätzlich als Vergütung für die Bereitstellung der genannten Bestandteile. Soweit es sich dabei nicht um Produkte handelt, die während der Vermietung bestimmungsgemäß

verbraucht werden (wie beispielsweise Gas- und Wasserfüllung, WC-Chemie), sind die Gegenstände bei Rückgabe des Fahrzeugs ebenfalls wieder an den Vermieter zurückzugeben. Anderenfalls können dem Mieter die Kosten für eine Neubeschaffung in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Mieter die mangelnde Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dem Mieter bleibt der Nachweis unbenommen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten für eine Neubeschaffung angefallen sind.

D: Anzahlung, vollständige Bezahlung und Zahlungsweise

1. Unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrags ist eine Anzahlung von 20% des für die gesamte Mietzeit anfallenden Mietpreises (ohne Servicepauschale), spätestens jedoch 14 Tage danach, an den Vermieter auf das im Mietvertrag genannte Konto zu bezahlen.
2. Die Bezahlung des Restbetrags, der nach der Anzahlung verbleibt (Rest des Mietpreises und volle Servicepauschale), hat spätestens 10 Tage vor Mietbeginn auf das im Mietvertrag genannte Konto zu erfolgen. Erfolgt die Anzahlung nicht vollständig binnen 14 Tagen oder die Zahlung des Restbetrags nicht bis 10 Tage vor Mietbeginn, ist der Vermieter berechtigt, nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Mieter ist jeweils berechtigt nachzuweisen, dass er die jeweiligen Zahlungen binnen Frist geleistet, d.h. veranlasst hat; in diesem Fall kommt es auf einen verspäteten Eingang der Zahlung beim Vermieter nicht an.
4. Die Anrechnung von Gutscheinen ist nur bei Abschluss des Mietvertrages bis zur Übernahme des Fahrzeugs, danach aber weder während noch nach der Mietdauer möglich.
5. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er Rechnungen nicht in Papierform erhält und eine elektronische Rechnung an die vom Mieter hinterlegte E-Mail-Adresse versandt wird.
6. Sämtliche Preise schließen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer ein.

E: Rücktritt des Mieters

1. Das Mietvertragsrecht sieht kein allgemeines gesetzliches Recht des Mieters vor, vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der Vermieter räumt dem Mieter jedoch hiermit ein solches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.
2. Tritt der Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind je nach Zeitpunkt des Rücktritts die folgenden Anteile am Mietpreis als Stornierungsgebühr zu zahlen:
Rücktritt bis 50 Tage vor Mietbeginn: 30%
Rücktritt bis 30 Tage vor Mietbeginn: 50%
Rücktritt bis 15 Tage vor Mietbeginn: 75%
Rücktritt weniger als 15 Tage vor Mietbeginn: 80%
Rücktritt am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs an diesem Tag: 95%
3. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
4. Der Rücktritt ist in Textform (elektronische Form wie E-Mail genügt nicht) gegenüber dem Vermieter zu erklären.
5. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen. Der Vermieter wird den benannten Ersatzmieter nur aus sachlichem Grund ablehnen, z.B. wenn dieser die Anforderungen an berechnete Fahrer nicht erfüllt. Kommt ein Mietvertrag mit dem Ersatzmieter und dem Vermieter zustande und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, so entfällt die anteilige Zahlung des Mieters.
6. Wird das Fahrzeug nicht vom Mieter abgeholt, so gilt dies als Rücktritt. Um das Stornorisiko abzusichern empfehlen wir den Abschluss einer entsprechenden Reiserücktrittskosten- und Kautions-Versicherung.
7. Soweit eine Anzahlung geleistet wurde und diese die jeweiligen Stornierungsgebühren wertmäßig übersteigt, wird der Vermieter dem Mieter die Differenz erstatten.

F: Besondere Nutzungsregelungen, Auslandsfahrten

1. Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen im Fahrzeug (einschließlich der Nutzung von E-Zigaretten oder vergleichbaren Produkten) ist nicht gestattet.
2. Haustiere können grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters mitgenommen werden. Für die Mitnahme von Haustieren können im Einzelfall gesonderte Kosten anfallen, die vorab zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden. Diese Kosten werden gegebenenfalls zusätzlicher Bestandteil des Mietpreises. Vom Vermieter zugelassene Haustiere sind ausschließlich mit zugelassenen und angemessenen Sicherungsmitteln im Fahrzeug zu transportieren. Für

die Einhaltung sämtlicher Regelungen, die das jeweilige Haustier betreffen (insbesondere gesundheitliche Bestimmungen oder Beförderungsbestimmungen im Reiseland, vorgeschriebene Impfungen, Beförderungsbedingungen auf Fähren oder anderen Verkehrsmitteln etc.) ist der Mieter verantwortlich. Sind bei der Rückgabe eines Fahrzeugs Spuren von beförderten Haustieren feststellbar, die eine Reinigung notwendig machen (beispielsweise Tiergeruch, Tierhaare oder Ausscheidungen), ist der Vermieter berechtigt eine kostenpflichtige Sonderreinigung durchzuführen, deren Preis vorab zwischen Mieter und Vermieter vereinbart wird. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

3. Grundsätzlich sind Auslandsfahrten innerhalb der europäischen Union möglich, mit der Ausnahme solcher Länder, die im Mietvertrag ausdrücklich ausgeschlossen sind, in denen Krieg geführt wird und/oder für die Reisewarnungen der Bundesregierung bestehen. Der Mieter ist dazu verpflichtet, sich vorab über das Bestehen solcher Hindernisse zu erkundigen.
4. Der Mieter ist dazu verpflichtet, sich über die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern (Reise- wie ggf. Transitländer) vorab zu informieren und diese zu beachten.
5. Für die Einhaltung der Devisen-, Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs- und Zollbestimmungen sind Mieter und Mitreisende selbst verantwortlich.

G: Berechtigte Fahrer, vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gefahren werden.
2. Der Mieter muss, ebenso wie jeder weitere Fahrer, mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr über die für die jeweilige Fahrzeugklasse des gemieteten Fahrzeugs gültige Fahrerlaubnis verfügen. Die Fahrzeugklassen ergeben sich aus den Informationen des Vermieters. (Webseite)
3. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass sowie eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis jeweils im Original vorlegen. Dies gilt auch für jeden weiteren im Mietvertrag angegebenen Fahrer.
4. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern, bis der Mieter diese Dokumente vorlegt.
5. Ist es dem Mieter nicht möglich, diese Dokumente bei Übergabe des Fahrzeugs oder binnen angemessener Nachfrist vorzulegen, und hat dies nicht der Vermieter zu vertreten, ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs endgültig zu verweigern. Der Mieter bleibt in diesem Fall zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet, der Vermieter muss sich jedoch etwaige Ersparnisse oder Vorteile durch eine anderweitige Vermietung dieses Fahrzeugs, sofern möglich, anrechnen lassen.
6. Kann der Mieter diese Dokumente nur binnen angemessener Nachfrist vorlegen und gerät dadurch aber in Verzug mit der Übernahme des Fahrzeugs, geht dies zu Lasten des Mieters. Der Mietpreis wird in diesem Fall wie vereinbart ab Übergabe fällig.

H: Kautio

1. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Abholung des Fahrzeugs als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautio zu leisten.
2. Zu Beginn der Miete wird eine Zustandsbeschreibung (Übergabeprotokoll) des Fahrzeugs zusammen mit dem Mieter erstellt, in der alle vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Durch die Unterschrift erkennen Sie den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeugs an.
3. Bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs im unbeschädigten Zustand, abgesehen von den im Übergabeprotokoll aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückgabe der Kautio.
4. Die Kautio kann Bar, per EC-Karte oder per Kreditkarte am Tag der Abholung des Fahrzeugs hinterlegt werden.

I: Ersatzfahrzeug

1. Für den Fall, dass ein reserviertes Fahrzeug bei Mietbeginn nicht zur Verfügung gestellt werden kann, stellt der Vermieter ein Fahrzeug der gleichen Kategorie bzw. ein Fahrzeug mit vergleichbarer Größe und Ausstattung zur Verfügung.
2. Sollte der Vermieter dem Mieter lediglich ein Fahrzeug einer geringeren Kategorie anbieten können und wird dieses Angebot vom Mieter angenommen, wird die Preisdifferenz zwischen den Fahrzeugen erstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vermieter dem Mieter lediglich ein

Fahrzeug einer geringeren Größe und Ausstattung zur Verfügung stellen kann.

3. Sollte der Vermieter dem Mieter lediglich ein Fahrzeug einer höheren Kategorie anbieten können und wird dieses Angebot vom Mieter angenommen, trägt der Mieter den zusätzlichen Mietpreis laut Preisliste sowie etwaige durch die Nutzung des größeren Fahrzeugs entstehende Mehrkosten wie beispielsweise höhere Fahr- und Maut- oder Stellplatzgebühren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vermieter dem Mieter lediglich ein größeres oder höherwertiger ausgestattetes Fahrzeug zur Verfügung stellen kann.
4. Bei einem Ausfall des Fahrzeugs während der Mietzeit, den der Mieter nicht zu vertreten hat, wird sich der Vermieter nach besten Kräften bemühen, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie bzw. ein Ersatzfahrzeug mit vergleichbarer Größe und Ausstattung zur Verfügung zu stellen; gelingt dies nicht, wird der gezahlte Mietpreis anteilig (entsprechend der bereits genutzten Mietzeit zur gesamten Mietzeit) erstattet.

J: Übernahme

1. Die Fahrzeuge können in der Regel in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr am ersten Miettag (dieser wird nicht berechnet) bei Vermieter abgeholt werden. Eine genaue Abholzeit wird am Tag vor der Abholung mit dem Mieter besprochen.
2. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Abholzeit, spätestens aber um 18 Uhr am ersten Miettag, besteht keine Reservierungsbindung mehr.
3. Mieter und Vermieter überprüfen bei Übernahme des Fahrzeugs das Fahrzeug auf seinen technischen Zustand (einschließlich äußerlich erkennbarer Schäden), auf die Sauberkeit des Fahrzeugs, das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette sowie auf die Befüllung des Kraftstofftanks und der Betriebsmittel wie insbesondere Motoröl, Kühlwasser und gegebenenfalls AdBlue. Mieter und Vermieter werden hierüber ein Übergabeprotokoll anfertigen.
4. Der Vermieter wird den Mieter unter anderem durch Einweisungsvideos vor Übernahme des Fahrzeugs in dieses umfassend einweisen; die Einweisung wird im Übergabeprotokoll vermerkt.

K: Besondere Pflichten des Mieters

1. **Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgerecht und schonend zu behandeln und insbesondere alle maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und technischen Regeln sowie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Benutzung des Fahrzeugs zu beachten. Der sorgsame Umgang mit dem Fahrzeug erfordert eine Reihe von Maßnahmen, die insbesondere der Sicherheit der Fahrzeuginsassen als auch des Straßenverkehrs dienen. Die nachfolgend dargestellten Pflichten stellen dabei Mindestanforderungen auf, sind aber nicht abschließend zu verstehen.**
2. **Der Mieter wird gegebenenfalls sämtliche weiteren Fahrer des Fahrzeugs über die Pflichten nach diesen AVB informieren.**
3. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen.
4. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings
 - auf Rennstrecken
 - zu Geländefahrten
 - zur gewerblichen Personenbeförderung
 - zur Weitervermietung
 - zur Leihe an nicht im Mietvertrag benannte Dritte
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen mit Ausnahme etwaig zum Fahrzeug gehörender Gasflaschen
 - zu sonstigen motorsportlichen Zwecken
5. Die in der Bordmappe des Fahrzeugs befindlichen Bedienungsanleitungen, Hinweise und Merkblätter sind vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs zu lesen und sorgfältig zu befolgen.
6. **Es ist regelmäßig, insbesondere bei begründetem Anlass, vor Abfahrt, gegebenenfalls auch während der Fahrt, zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.**
7. Die Kosten für Betriebsmittel sind Bestandteil des Mietpreises. **Der Mieter ist zur Vermeidung von Schäden am Fahrzeug dennoch verpflichtet, den Füllstand der Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen, insbesondere bei gegebenem Anlass wie sichtbarem Austreten von Betriebsmitteln.** Dies gilt insbesondere für Motoröl, Kühlwasser und, bei Fahrzeugen mit AdBlue-Tank, die Befüllung mit AdBlue.

8. **Sollten während der Mietzeit Betriebsmittel nachzufüllen sein, hat der Mieter dies unverzüglich durchzuführen.** Wie bei dem jeweiligen Fahrzeug die jeweiligen Betriebsmittel nachzufüllen sind, ergibt sich aus der Betriebsanleitung des Fahrzeugs, nötigenfalls kann Rücksprache mit dem Vermieter gehalten werden. Marktübliche Kosten für nachgefüllte Betriebsmittel kann der Mieter gegen Nachweis vom Vermieter erstattet verlangen.
9. **Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, den Reifendruck regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen.** Die Angaben, welcher Reifendruck für das jeweilige Fahrzeug notwendig ist, finden sich in der Betriebsanleitung und/oder regelmäßig in der Tankklappe. **Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, den Reifenzustand regelmäßig, insbesondere bei gegebenem Anlass, zu kontrollieren.**
10. **Fahrzeuge sind bei unbeaufsichtigtem Abstellen ordnungsgemäß zu verschließen und mit den technischen Mitteln des Fahrzeugs gegen widerrechtliches Eindringen zu sichern.** Dies umfasst insbesondere auch das Einrasten des Lenkradschlosses und das Schließen der Fenster.
11. **Die Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind beim Verlassen des Fahrzeuges an sich zu nehmen und für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren.**
12. **Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt jeder Fahrt die Fenster und Dachluken am Aufbau des Wohnmobils zu schließen, die Gasflaschen zu schließen und die Wasserpumpe abzustellen. Die Satellitenanlage ist einzufahren, die Markise ist einzuholen. Lose Gegenstände sind zu sichern, Schränke werden verschlossen.**
13. Wohnmobile sind gegenüber üblichen PKW deutlich höher. **Der Mieter hat sich über die tatsächliche Höhe des jeweiligen Fahrzeugs zu informieren und diese Höhe im Straßenverkehr zu berücksichtigen,** z.B. beim Fahren durch Unterführungen, unter Brücken oder anderen Hindernissen, die die Durchfahrthöhe begrenzen. Insbesondere das Zeichen 265 (Durchfahrthöhe gemäß §41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO) ist zu berücksichtigen.
14. **Das fahruntüchtige Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen und/oder Medikamenten ist untersagt.**
15. Der Mieter ist verpflichtet, **etwaiges Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.**
16. **Kinder unter 12 Jahren sind nur mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht passenden, vom Mieter zu stellenden Kindersitzen auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen zu befördern.**
17. **Technische und optische Veränderungen am Fahrzeug sind untersagt.**
18. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt. Entsprechend hat sich der Mieter bei Rückgabe das Fahrzeug in seinem eigenen Interesse zu versichern, dass das Fahrzeug vollständig geräumt ist und keine Gegenstände des Mieters im Fahrzeug zurückgelassen wurden.

L: Reparaturen

1. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, oder eine vorgeschriebene Inspektion fällig, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 100,00€ beauftragen. Reparaturen über diesem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die hiernach entstandenen Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege im Original, vorausgesetzt, dass der Mieter nicht für die Reparaturkosten haftet. Handelt es sich bei zu reparierenden oder zu ersetzenden Teilen um Garantieteile, so sind diese für die Erstattung der Reparaturkosten dem Vermieter vorzulegen, soweit diese dem Mieter übergeben werden können und sofern der Transport dieser Teile für den Mieter nicht unzumutbar ist.
2. Fahrzeuge werden ausschließlich in der firmeneigenen Werkstatt repariert, soweit nichts anderes vereinbart.
3. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass es sich bei Reparaturen, die in der Werkstatt des Vermieters im Zuge eines Schadens, den der Mieter oder ein Dritter zu vertreten hat, in umsatzsteuerlicher Hinsicht um „Reparaturleistungen ohne Auftrag des Schädigers“ handelt.

M: Rückgabe

1. Die Rückgabe erfolgt in der Zeit von 8.00Uhr bis 10.00Uhr des letzten Miettages, sofern nicht vorab eine andere Rückgabezeit schriftlich vereinbart wurde.
2. Auch bei einer Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis einschließlich Servicepauschale zu zahlen.
3. Um die Rücknahme des Fahrzeugs durchführen zu können, wird das Fahrzeug vor der Rückgabe desinfiziert. Insoweit kann es zu

- geringfügigen Wartezeiten bei der Rückgabe kommen, die aber gegebenenfalls nicht zu Lasten der Rückgabezeiten des Mieters gehen.
4. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, je angefangener Stunde eine Vertragsstrafe von 30,00€ zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, einen diese Vertragsstrafe etwaig übersteigenden Schaden, der durch die verspätete Rückgabe entsteht, geltend zu machen, wobei die Vertragsstrafe in diesem Fall auf den Schadensersatz angerechnet wird.
 5. Das Fahrzeug wird dem Mieter bei Abholung innen und außen frisch gereinigt übergeben und ist ebenso gereinigt durch den Mieter zurückzugeben.
 6. Ist die Reinigung bei Abgabe des Fahrzeugs durch den Mieter nicht erfolgt oder nur teilweise erfolgt, wird eine Innenreinigung von 100,00€ für Fahrzeuge unter 7,40m bzw. von 150,00€ für Fahrzeuge über 7,40m in Rechnung gestellt. Für eine Außenreinigung werden 30,00€ für Fahrzeuge unter 7,40m bzw. 50,00€ für Fahrzeuge über 7,40m in Rechnung gestellt. Übersteigt der tatsächliche Aufwand diese Kosten, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Davon unberührt ist das Recht des Vermieters, weitergehende eventuelle Mietausfälle dem Mieter in Rechnung zu stellen.
 7. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot werden 500,00€ für Fahrzeuge unter 7,40m bzw. 1.500,00€ für Fahrzeuge über 7,40m für eine Innenreinigung in Rechnung gestellt. Übersteigt der tatsächliche Aufwand diese Kosten, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Davon unberührt ist das Recht des Vermieters, weitergehende eventuelle Mietausfälle dem Mieter in Rechnung zu stellen.
 8. Die Frischwassertanks werden vor der Übergabe gereinigt und sind sauber wieder abzugeben.
 9. Dem Mieter ist es in sämtlichen vorbenannten Fällen unbenommen nachzuweisen, dass dem Vermieter im jeweiligen Fall keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind.

N: Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden während der Mietzeit je Schadensfall nur für die Reparaturkosten, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag und nur bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung.
2. Dies gilt nicht, soweit der Mieter den jeweiligen Unfallschaden vorsätzlich herbeigeführt hat; in diesem Fall gilt die Haftungsbeschränkung nicht und haftet der Mieter in voller Höhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
3. Der Mieter als Vertragspartner des Vermieters haftet gegenüber dem Vermieter nach den gesetzlichen Regelungen auch für Schäden, die durch Haustiere oder andere Fahrer entstanden sind. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder der Nutzung zu verbotenem Zweck, außer, wenn der Mieter dies nicht zu vertreten hat.
4. Werden mehrere Mieter Vertragspartner, haften diese gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner.
Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat und für die zunächst der Vermieter in Anspruch genommen wird, in vollem Umfang freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden an den Mieter weitergeleitet.

O: Verhalten bei Unfällen

1. Der Mieter hat nach einem Unfall, ob seinerseits verschuldet oder unverschuldet, immer die Polizei oder andere örtlich für den Unfall zuständige Behörde zu verständigen und einen Unfallbericht zu schreiben oder schreiben zu lassen, sowie die Versicherungsdaten des Unfallgegners aufzunehmen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, sich die Adresse der zuständigen Polizeibehörde und das Aktenzeichen des polizeilichen bzw. behördlichen Unfallberichts (Europäischen Unfallbericht) geben zu lassen.
3. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters anerkannt werden.
4. Brand, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und der Polizei unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter der Vorlage einer Skizze zu erstatten.
6. Bei Zwischenfällen mit einem voraussichtlichen Schadenswert über 100,00€ ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass das unerlaubte Entfernen von einem Unfallort nach deutschem Recht strafbar ist und auch nach dem Recht anderer Staaten strafbar sein kann.

P: Versicherungsschutz

1. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB) wie folgt versichert ("SB" steht dabei für die Selbstbeteiligung des Mieters):
 - Haftpflichtversicherung: Deckungssumme 100 Mio. € pauschal für ein Schadenereignis, für Personenschäden max. 15 Mio € pro geschädigter Person.
 - Vollkaskoversicherung mit 2.000,00 € SB (alle Fahrzeugklassen)
 - Teilkaskoversicherung mit 2.000,00€ SB (alle Fahrzeugklassen)
2. Ferner besteht für das Fahrzeug ein Schutzbrief. Nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug zurücklässt.

Q: Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug zurücklässt, kein Versicherungsschutz besteht.
2. Für Schäden, die nicht durch Versicherungen gedeckt sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt.
 - b. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten, auch Kardinalpflichten genannt, sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung die andere Partei vertrauen darf.
 - c. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht auf den jeweils vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
 - d. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch den Vermieter oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Falle einer anderen gesetzlich zwingenden, verschuldensunabhängigen Haftung.
 - e. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters, insbesondere zugunsten der Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und deren Mitglieder, was deren persönliche Haftung betrifft.

R: Datenschutz

Informationen über den Umgang des Vermieters mit personenbezogenen Daten kann der Mieter der Datenschutzerklärung des Vermieters entnehmen, die auf der Website des Vermieters abgerufen werden kann.

S: Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Beide Parteien sind berechtigt, auch vor Ablauf der jeweiligen Mietzeit aus wichtigem Grund den jeweiligen Mietvertrag zu kündigen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
4. Der Mieter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters berechtigt, seine Rechte aus dem Mietvertrag und diesen AVB auf Dritte zu übertragen.
5. Für auf Grundlage dieser AVB abgeschlossene Verträge und damit in Zusammenhang stehende Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Hat der Mieter den Vertrag als Verbraucher geschlossen, sind darüber hinaus die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen anwendbar, die in dem Staat gelten, in dem der Mieter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese dem Mieter einen weitergehenden Schutz gewähren.
6. Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.

7. Der Vermieter ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt nicht an diesen Verfahren teil.
8. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.
